

Visual Library Portal

Inhouse-Digitalisierung

Meister des Plagiats oder die Kunst der Abschriftstellerei

Englisch, Paul

Berlin-Karlshorst, [1933]

2. Das Verhältnis des Autors zur historischen Quelle.

urn:nbn:de:s2w-5415

Bearbeitung zu Rate ziehen, soviel er will. Allein schon das Gebot des Anstands (von rechtlichen Gesichtspunkten ganz zu schweigen) erfordert es, in irgendeiner Weise kennlich zu machen, daß er nicht in allen Partien seines Werkes als Eigen-

2. Das Verhältnis des Autors zur historischen Quelle.

Nicht der Historiker, sondern der auf einen vorhandenen Stoff zurückgreifende freischaffende Künstler hat die Wahl, sich eng an sein Vorbild zu halten und die sich ihm bietende Quelle restlos zu erschöpfen oder aber wie Schiller in seinen Dramen, nach Belieben frei damit zu schalten. Es bleibt ihm die Wahl. Wählt er die erstere Eventualität, so läuft er freilich Gefahr, zwischen den Grundbegriffen von Mein und Dein den Trennungsstrich zu verwischen, und man muß zugeben, daß in diesem Falle die Anlehnung so stark sein kann, daß von einer Eigenschöpfung kaum noch gesprochen werden kann. Goethe plünderte für seinen „Clavigo“ ungeniert den Beaumarchais, wie er freimütig zugesteht: „Berechtigt durch unseren Altvater Shakespeare, nahm ich nicht einen Augenblick Anstand, die Hauptszenen und die eigentlich theatralische Darstellung wörtlich zu übersetzen.“ Die gleiche Methode empfiehlt er unter ausdrücklichem Hinweis auf sein eigenes Verfahren Eckermann gegenüber: „Wenn ich bedenke, wie Schiller die Überlieferung studierte, was er sich für Mühe mit der Schweiz gemacht habe, als er seinen „Tell“ schrieb, und wie Shakespeare die Chroniken benutzte und ganze Stellen daraus wörtlich in seine Stücke aufgenommen hat, so könnte man einem jetzigen jungen Dichter auch wohl dergleichen zumuten. In meinem „Clavigo“ habe ich aus den Memoiren des Beaumarchais ganze Stellen“¹¹⁵⁾).

Allen Respekt vor Goethe und seiner weitherzigen Toleranz! Aber sein Rezept dürfte weder Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können noch den Anschauungen unserer Zeit noch gemäß sein. Jeder Autor darf naturgemäß Quellen für seine

¹¹⁵⁾ Eckermann, Gespräche mit Goethe vom 10. 4. 1829, in der 7. Auflage, besorgt von Düntzer 1899, II, S. 88; die Meinungen für und wider Goethe sind ausführlich wiedergegeben bei: Georg Grempler, Goethes Clavigo. Erläuterung und literarhistorische Würdigung. Halle 1911.

Bearbeitung zu Rate ziehen, soviel er will. Allein schon das Gebot des Anstands (von rechtlichen Gesichtspunkten ganz zu schweigen) erfordert es, in irgendeiner Weise kenntlich zu machen, daß er nicht in allen Partien seines Werkes als Eigenschöpfer angesehen werden kann („nach einer Idee“, „unter Zugrundelegung von“ usw.). Das würde seinem Ruhm keinen Abbruch tun, seiner Ehrlichkeit jedoch ein gutes Zeugnis ausstellen. Flattert aber ein solches Produkt unter dem Namen des Verfassers in die Welt, ohne daß die Herkunft der übernommenen Passagen genügend gekennzeichnet ist, so wird keine noch so schwungvolle Beschönigung ihn von dem Vorwurf reinwaschen, fremde Gedanken sich widerrechtlich angeeignet zu haben.

Nun kann freilich die Anlehnung des Nachschöpfers nur auf die Übernahme einzelner Schilderungen, kurzer Charakterzeichnungen oder einzelner Sätze sich beschränken. Sie sind dann gewissermaßen als Farbtupfen anzusehen, die zur Erhöhung der Wirkung des Zeitgemäldes angebracht sind, die jedoch auch wegbleiben könnten, ohne den Effekt irgendwie nennenswert zu beeinträchtigen. Sie treten hinter der Eigenschöpfung völlig zurück, und eine derartige Verwendung fremden Schaffens ist deshalb erlaubt.